

Brüssel, den 12. Oktober 2026
(OR. en)

14367/26

ENV 1222
CLIMA 532

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14227/26 + ADD 1
Betr.:	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) (Eriwan, Armenien, 19.-30. Oktober 2026): a) Siebzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD (COP 17) b) Zwölfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (COP-MOP 12) c) Sechste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile (COP-MOP 6) – Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 4200. Tagung am 12. Oktober 2026 gebilligt hat.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT (CBD)

**Vorbereitung der Siebzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD
(COP 17)**

**Vorbereitung der Zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung
der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit
(COP-MOP 12)**

**Vorbereitung der Sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung
der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang und die Aufteilung der
Vorteile (COP-MOP 6)**

(Eriwan, Armenien, 19.-30. Oktober 2026)

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Rates zu folgenden Themen:

Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD): Vorbereitung der Sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 16) des CBD; Vorbereitung der Elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (COP-MOP 11); Vorbereitung der Fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile (COP-MOP 5) (Cali, Kolumbien, 21. Oktober bis 1. November 2024)¹;

Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf²;

Vorbereitung des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020:
Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)³;

¹ Dok. ST 14480/24.
² Dok. ST 12210/20.
³ Dok. ST 15272/19 + COR 1.

Energie- und Klimadiplomatie der EU⁴;

Ein strategischer Rahmen für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Bioökonomie in der EU⁵;

Indigene Völker⁶;

UNTER HERVORHEBUNG, dass der Verlust an biologischer Vielfalt nach wie vor eine existenzielle globale Bedrohung für die Menschheit darstellt, IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass biologische Vielfalt, Lebensmittel, Wasser, Gesundheit und Klimawandel miteinander verflochten sind und dass die Verwirklichung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal (im Folgenden „K-M GBF“) ganzheitliche, integrative und ergänzende Maßnahmen, in und zwischen den Sektoren, erfordert, die einem Nexus-Ansatz folgen, um Synergien zu verstärken und Abstriche zu reduzieren, und UNTER BETONUNG der Notwendigkeit eines transformativen Wandels, um die direkten und indirekten Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt zu beseitigen;

IN ANERKENNUNG der grundlegenden Bedeutung gesunder Ökosysteme und der biologischen Vielfalt für Gesundheit, Wohlergehen, Ernährungssicherheit, Ernährung, Arbeitsplätze und nachhaltige Lebensgrundlagen sowie für die langfristige wirtschaftliche und soziale Stabilität;

IN ANERKENNUNG dessen, dass gesunde Ökosysteme vor Naturgefahren und -katastrophen schützen und zur nationalen Sicherheit beitragen und dass der Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt dazu beitragen können, die nationale und wirtschaftliche Sicherheit zu wahren und die Resilienz zu stärken;

ZUTIEFST BEUNRUHIGT über die Schwere und Dringlichkeit, die sich aus den voneinander abhängigen globalen Krisen durch den Verlust an biologischer Vielfalt, den Klimawandel, die Umweltverschmutzung, die Degradation von Ökosystemen, Land, Wasser und Meeren, einschließlich Entwaldung, Wüstenbildung und Dürre, sowie extreme Waldbrände, Hitzewellen und steigende Meerestemperaturen ergeben; BEKRÄFTIGT seine Entschlossenheit, diese miteinander zusammenhängenden Krisen auf eine umfassende, integrierte und kohärente Weise anzugehen, die allseitig nutzbringende Strategien mit starken sozialen und ökologischen Schutzvorkehrungen umfasst;

⁴ Dok. ST 8417/26.

⁵ Dok. ST 7397/26.

⁶ Dok. ST 8814/17.

IN ANERKENNUNG des globalen Berichts über gemeinsame Fortschritte bei der Umsetzung des K-M GBF sowie der beträchtlichen Zahl aktualisierter oder überarbeiteter nationaler Strategien und Aktionspläne zugunsten der Artenvielfalt (NBSAP) und Ziele, die seit dessen Annahme auf den K-M GBF abgestimmt wurden, und der großen Zahl an siebten nationalen Berichten, die von den Vertragsparteien des CBD vorgelegt wurden, sowie UNTER BEKRÄFTIGUNG der dringenden Notwendigkeit, dass die Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, ihre NBSAP und ihre siebten nationalen Berichte so bald wie möglich fertigstellen und vorlegen;

IN ANERKENNUNG der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur, im Rahmen derer nationale Wiederherstellungspläne und Umsetzungsprozesse als wichtiger Beitrag der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Umsetzung des K-M GBF entwickelt werden;

IN ANERKENNUNG der Fortschritte bei der Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen Quellen und UNTER HINWEIS DARAUF, dass nach wie vor ungewiss ist, ob das Etappenziel 2025 für Ziel 19 erreicht wurde;

IN ANERKENNUNG der Bedeutung, die der Mobilisierung von Maßnahmen aller Vertragsparteien und nichtstaatlichen Akteure zukommt, unter anderem durch Partnerschaften, Koalitionen und Initiativen, um die biologische Vielfalt durchgängig zu berücksichtigen und die Umsetzung des K-M GBF zu beschleunigen, und UNTER BEGRÜßUNG der Zusagen nichtstaatlicher Akteure als Beiträge zur Umsetzung des K-M GBF;

IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, politische, rechtliche und regulatorische Rahmen festzulegen, die günstige Bedingungen für die Angleichung des Wirtschafts- und Finanzsektors an die Ziele des K-M GBF und für die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Ökosystemleistungen schaffen;

IN BEKRÄFTIGUNG unseres gemeinsamen Engagements für einen wirksamen Multilateralismus, in dessen Mittelpunkt die Vereinten Nationen stehen, und UNTER HINWEIS AUF die zentrale Rolle des K-M GBF als systemumfassender, VN-weiter, gesamtgesellschaftlicher und ressortübergreifender Rahmen;

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass ein menschenrechtsbasierter Ansatz, Gerechtigkeit und Geschlechtergleichstellung für die Umsetzung des K-M GBF von zentraler Bedeutung sind;

IN BEKRÄFTIGUNG der Bedeutung, Synergien und die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zwischen den Übereinkommen von Rio und mit anderen multilateralen Umweltübereinkommen zu stärken, und UNTER HERVORHEBUNG der Notwendigkeit Maßnahmen in und zwischen allen Sektoren, insbesondere durch naturbasierte Lösungen und ökosystembasierte Ansätze unter Anwendung des Ökosystemansatzes des Übereinkommens, die zu den Zielen des Übereinkommens von Paris beitragen, zu beschleunigen;

IN BEKRÄFTIGUNG seines Engagements für eine solide und wirksame globale Überprüfung der gemeinsamen Fortschritte bei der Umsetzung des K-M GBF, die zu einer neuen politischen Dynamik und beschleunigten Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung der K-M GBF-Ziele für 2030 führt;

IN WÜRDIGUNG des Bestrebens der Republik Armenien, die politische Sichtbarkeit der COP 17 zu erhöhen, unter anderem durch den *Yerevan Pathway for the Acceleration of Implementation of the KMGBF* (Pfad von Eriwan zur Beschleunigung der Umsetzung des K-M GBF), und sicherzustellen, dass die COP 17 zu einer erfolgreichen globalen Überprüfung im Hinblick auf die beschleunigte Umsetzung des KMGBF und seiner Ziele und Vorgaben führt, und ferner UNTER BEGRÜßUNG dessen, dass die Republik Armenien den Schwerpunkt auf eine inklusive Beteiligung sowie auf ehrgeizige und handlungsorientierte Ergebnisse für die globale Überprüfung und die COP 17 legt;

BETONT, dass für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen des Rates unbeschadet der weiteren Verwendung der in Beschluss XII/12 der Konferenz der CBD-Vertragsparteien enthaltenen vereinbarten Terminologie in CBD-Dokumenten der Begriff „Indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften“ verwendet wird, da die Verhandlungen zu dieser Frage andauern;

BEKRÄFTIGT die entschiedene Verurteilung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der einen offenkundigen Verstoß gegen das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, darstellt; BEKRÄFTIGT seine tiefe Besorgnis hinsichtlich der Lage im Nahen Osten, wie vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2026 zum Ausdruck gebracht;

KAPITEL I – ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

BESCHLEUNIGUNG DER UMSETZUNG DES GLOBALEN BIODIVERSITÄTSRAHMENS VON KUNMING-MONTREAL

1. BEKRÄFTIGT seine Zusage, den K-M GBF vollständig umzusetzen;
2. BEGRÜßT das beispiellose Engagement, das durch den K-M GBF geschaffen wurde, und das Engagement der Vertragsparteien und Interessenträger für seine Umsetzung, wie im globalen Bericht hervorgehoben und durch die beträchtliche Zahl der vorgelegten nationalen Berichte und NBSAP belegt wird, und BETONT gleichzeitig, dass die Qualität und Vollständigkeit der Berichterstattung verbessert werden müssen, um die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und Vorgaben des K-M GBF weiter zu erleichtern;
3. ERKENNT AN, dass Fortschritte bei der Umsetzung des K-M GBF erzielt wurden, RÄUMT jedoch EIN, dass es ohne beschleunigte Maßnahmen und Anstrengungen und die dringende Beseitigung der verbleibenden Hindernisse und Lücken nicht möglich sein wird, die Ziele und die Mission für 2030 oder die Ziele für 2050 zu erreichen;
4. ERKENNT AN, dass die Umsetzung des K-M GBF dringend beschleunigt und gestärkt werden muss, und BETONT, wie wichtig ein verstärkter politischer Wille und Ehrgeiz ist, um die Umsetzung zu beschleunigen und Lücken zu schließen, damit in der verbleibenden Zeit die Ziele für 2030 und 2050 und die drei Ziele des Übereinkommens erreicht werden;
5. ERKENNT AN, wie wichtig es nach wie vor ist, den Monitoringrahmen des K-M GBF weiter zu operationalisieren und zu nutzen, und UNTERSTREICHT, dass bei den Überwachungs- und Berichterstattungsmodalitäten nach Möglichkeit bestehende Informationen und Verfahren genutzt werden sollten, um Doppelarbeit zu vermeiden und den zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand für die Vertragsparteien so gering wie möglich zu halten;

6. FORDERT verstärkte Maßnahmen zur durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in und zwischen allen Regierungs- und gesellschaftlichen Ebenen, Politikbereichen und Sektoren und BETONT die entscheidende Rolle des Privatsektors in dieser Hinsicht;
7. BEGRÜßT die Offenheit und den konstruktiven Charakter des Kunming-Dialogs, auch im Hinblick auf mögliche Folgemaßnahmen zur globalen Überprüfung;
8. BETONT, wie wichtig umfassende, handlungsorientierte Botschaften sind, um die Umsetzung des K-M GBF zu beschleunigen, insbesondere für Ziele, bei denen die Fortschritte am wenigsten weit sind;
9. ERKENNT AN, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, verbesserte Maßnahmen und Anstrengungen sowie verstärkte Mittel zur Umsetzung für die vollständige und wirksame Umsetzung des K-M GBF wichtig sind;
10. BETONT, wie im globalen Bericht über gemeinsame Fortschritte bei der Umsetzung des K-M GBF hervorgehoben, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der direkten und indirekten Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt, einschließlich der Ursachen, die die Fortschritte bei der Umsetzung des K-M GBF weiterhin untergraben, verstärkt werden müssen und dass mit den nationalen Zielen weltweit noch nicht angemessen auf diese Ursachen eingegangen wird und daher eine größere politische Kohärenz unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten und die Ausweitung transformativer Maßnahmen erforderlich sind;
11. BETONT die Bedeutung eines ressortübergreifenden und gesamtgesellschaftlichen Ansatzes für die Umsetzung des K-M GBF;
12. UNTERSTREICHT, dass die uneingeschränkte und wirksame Beteiligung nichtstaatlicher Akteure, insbesondere Indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften, Frauen und Jugendlicher, in Anerkennung ihrer jeweiligen Rolle für die vollständige und wirksame Umsetzung des K-M GBF von entscheidender Bedeutung ist;

13. BETONT, wie wichtig die Geschlechtergleichstellung und eine geschlechtergerechte Umsetzung des K-M GBF sowie die Sicherstellung eines inklusiven und menschenrechtsbasierten Ansatzes sind, und UNTERSTREICHT, dass die Geschlechterperspektive in alle Strategien, Pläne, Maßnahmen, Programme und Finanzierungsregelungen auf allen Ebenen des Politikbereichs der biologischen Vielfalt einbezogen werden muss, Ungleichheiten verringert werden müssen und die gleichberechtigte, uneingeschränkte und wirksame Beteiligung und Vertretung Indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften, von Frauen und Mädchen, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und anderen einschlägigen Interessenträgern an politischen und Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt gefördert werden muss;
14. ERKENNT die wichtigsten Instrumente AN, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bereits zur Unterstützung der Umsetzung vorhanden sind, darunter insbesondere NBSAP, und BETONT, dass nationale Finanzierungspläne für die biologische Vielfalt (im Folgenden „NBFP“) oder ähnliche Instrumente, bestehende Arbeitsprogramme des CBD sowie andere Initiativen zur Umsetzung des K-M GBF und des Übereinkommens beitragen, und BETONT, dass ihre Aktualisierung und verstärkte Umsetzung nach wie vor einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des K-M GBF und des CBD leisten;
15. BETONT die Rolle und Bedeutung einer soliden wissenschaftlichen Evidenzgrundlage für die Politikgestaltung auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie den wertvollen Beitrag traditioneller Kenntnisse als Grundlage für Ziele und eine wirksame Umsetzung und FORDERT eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) und dem CBD sowie eine stärkere Nutzung von Erkenntnissen der IPBES, um die Umsetzung des K-M GBF zu unterstützen;
16. BETONT, dass eine weitere Zusammenarbeit mit anderen Plattformen für Wissenschaftspolitik, einschließlich des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen und des wissenschaftlich-politischen Gremiums für Chemikalien und Abfälle und zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung, erforderlich ist;
17. BETONT, dass es eines klaren und kohärenten Prozesses zur Weiterverfolgung der ersten globalen Überprüfung der Umsetzung bedarf, um die Kontinuität mit der zweiten globalen Überprüfung der Umsetzung sicherzustellen, sowie klarer dringender und kohärenter Maßnahmen, um die Umsetzung des K-M GBF in der verbleibenden Zeit rasch voranzubringen;

18. BEGRÜßT die Einrichtung der regionalen und subregionalen Zentren zur Unterstützung der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit und FORDERT ihre vollständige Operationalisierung, um die Unterstützung für die Umsetzung des K-M GBF zu beschleunigen;
19. FORDERT eine engere und verstärkte Zusammenarbeit und die Stärkung von Synergien zwischen den drei Übereinkommen von Rio sowie mit anderen multilateralen Umweltübereinkommen über biologische Vielfalt im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate durch eine kohärente Umsetzung des K-M GBF, des Übereinkommens von Paris und des Strategischen Rahmens 2018-2030 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD), unter anderem durch die Stärkung der Rolle und Funktion der Gemeinsamen Verbindungsgruppe für die Übereinkommen von Rio und der Verbindungsgruppe zur biologischen Vielfalt, um die Synergien weiter zu verbessern und die Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zu verstärken, insbesondere bei der Entwicklung, Überarbeitung und Umsetzung einschlägiger Ziele, Strategien und Aktionspläne sowie bei der Überwachung und Berichterstattung;
20. UNTERSTREICHT FERNER, wie wichtig es ist, integrierte Ansätze zu stärken, die sich mit den Zusammenhängen zwischen biologischer Vielfalt, Klima, Verschmutzung sowie Wasser- und Landdegradation befassen, insbesondere durch naturbasierte Lösungen und ökosystembasierte Ansätze sowie in einem grenzüberschreitenden Kontext;
21. FORDERT FERNER eine Verstärkung der laufenden Bemühungen der Vertragsparteien, der Leitungsgremien und Sekretariate der anderen Übereinkommen von Rio, Übereinkommen über die biologische Vielfalt und Übereinkommen über Chemikalien und Abfälle sowie anderer einschlägiger multilateraler Umweltübereinkommen, der Einrichtungen der Vereinten Nationen, anderer einschlägiger Organisationen und Interessenträger, einschließlich Finanzinstitutionen und Initiativen, die für thematische Sektoren relevant sind, um die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem K-M GBF und anderen einschlägigen Rahmen zu verbessern;

Digitale Sequenzinformationen (DSI) zu genetischen Ressourcen

22. ERKENNT UNTER HINWEIS AUF die Beschlüsse 15/9 und 16/2 der Konferenz der CBD-Vertragsparteien AN, dass der multilaterale Mechanismus für die Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung von DSI zu genetischen Ressourcen, einschließlich des Cali-Fonds, ein innovatives Instrument zur Förderung der Aufteilung der Vorteile und zur weiteren Mobilisierung von Ressourcen für die biologische Vielfalt ist, und BETONT, dass er wirksam umgesetzt werden muss, während gleichzeitig auf mehr Rechtssicherheit und -klarheit und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen hingearbeitet wird;
23. STELLT FEST, dass gemäß dem Beschluss 16/2 lediglich Entwicklungsländer sowie Indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften für den Zugang zum Cali-Fonds infrage kommen, HEBT jedoch HERVOR, dass gemäß dem Übereinkommen die Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen für alle Vertragsparteien möglich ist, und zwar auf der Grundlage des Grundsatzes, dass sie alle Anbieter und Nutzer genetischer Ressourcen sind, und UNTERSTREICHT, dass in dieser Hinsicht gegebenenfalls weitere Arbeiten erforderlich sind;
24. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, den offenen Zugang zu DSI, der für die wissenschaftliche Forschung und Innovation von wesentlicher Bedeutung ist, aufrechtzuerhalten und zu verbessern, und BEKRÄFTIGT, dass der multilaterale Mechanismus keine Verfolgung und Rückverfolgung erfordern sollte;
25. ERKENNT AN, dass sich öffentliche Forschungs- und Hochschuleinrichtungen aktiv daran beteiligen, nichtmonetäre Vorteile durch öffentliche Forschung über die Nutzung von DSI und den Aufbau und die Entwicklung von Kapazitäten in diesem Zusammenhang zu teilen, und ERMUTIGT zu einschlägigen Initiativen zur Fortsetzung dieser Arbeit;
26. SPRICHT SICH FÜR die Zusammenarbeit mit Einrichtungen AUS, die Datenbanken betreiben, um die Umsetzung des multilateralen Mechanismus für die Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung von DSI zu genetischen Ressourcen zu unterstützen;

27. UNTERSTREICHT, dass die Weiterentwicklung der operativen Modalitäten im Rahmen des multilateralen Mechanismus, einschließlich möglicher neuer Modalitäten für Beiträge, im Einklang mit den in Nummer 9 des Beschlusses 15/9 festgelegten Kriterien stehen, evidenzbasiert sein und dem Ergebnis der ersten Überprüfung der Wirksamkeit des multilateralen Mechanismus, einschließlich des Cali-Fonds, auf der COP 18 nicht vorgreifen sollte;
28. UNTERSTREICHT FERNER, wie wichtig es ist, eine mögliche Häufung von Verpflichtungen in allen Regelungen im Zusammenhang mit dem Zugang und mit der Aufteilung von Vorteilen zu vermeiden, und BETONT, dass unnötige Komplexität und unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden werden müssen;
29. NIMMT mit Besorgnis ZUR KENNTNIS, dass die Zahl der Beiträge zum Cali-Fonds gering ist, ERKENNT AN, dass das Bewusstsein für den Cali-Fonds in allen Sektoren geschärft werden muss, UNTERSTREICHT die Bedeutung von Beiträgen des Privatsektors und ERMUTIGT Einrichtungen des Privatsektors weltweit, die von der Nutzung von DSI zu genetischen Ressourcen profitieren, Beiträge zum Cali-Fonds zu leisten und nichtmonetäre Vorteile zu teilen; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang öffentliche, private und multilaterale Partnerschaften und Initiativen über Sektoren und Plattformen hinweg sowie den Aufbau von Kapazitäten und die Unterstützung der vollständigen Operationalisierung des Cali-Fonds;

Ressourcenmobilisierung

30. ERINNERT an den im Beschluss 16/34 der Konferenz der CBD-Vertragsparteien festgelegten Fahrplan und BEKRÄFTIGT seine Zusage, auf beiden Ebenen kohärent voranzukommen;
31. BEKRÄFTIGT seine Zusage, Mittel aus allen Quellen zu mobilisieren; FORDERT alle Länder, die dazu in der Lage sind, AUF, einen Beitrag zur internationalen Finanzierung für die biologische Vielfalt zu leisten, der mit den nationalen Gegebenheiten im Einklang steht und dem dynamischen und sich wandelnden Charakter ihrer jeweiligen Fähigkeiten Rechnung trägt, und FORDERT die Interessenträger einschließlich des Privatsektors und des Finanzsektors NACHDRÜCKLICH AUF, ihren Beitrag zur Umsetzung des K-M GBF zu verstärken und ihre Finanzströme an den K-M GBF anzupassen;

32. UNTERSTREICHT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam weltweit die bei Weitem größten Geber öffentlicher Entwicklungshilfe im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt sind;
33. HEBT den von der OECD gemeldeten positiven Trend bei der internationalen Finanzierung für die biologische Vielfalt hervor, wobei sich die biodiversitätsspezifische Finanzierung im Jahr 2024 auf 18,9 Mrd. USD und die biodiversitätsbezogene Finanzierung auf 34,2 Mrd. USD belief;
34. ERKENNT AN, wie wichtig Transparenz, Kohärenz und methodische Klarheit bei der Berichterstattung über die internationale Finanzierung für die biologische Vielfalt sind;
35. BEKRÄFTIGT die anhaltende Bedeutung der Globalen Umweltfazilität (GEF) als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, BEGRÜßT die Zusagen, die bei der neunten Wiederauffüllung der GEF gemacht wurden, und die Ergebnisse in Bezug auf die Ziele für die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, die Indigenen Völker und ortsansässigen Gemeinschaften sowie die Mobilisierung des Privatsektors und ERMUTIGT derzeitige und potenzielle Geber, dem Beispiel der EU-Mitgliedstaaten folgend zeitnah ehrgeizige Beiträge für die GEF-9 festzulegen;
36. WÜRDIGT die erfolgreiche Programmplanung des Fonds für den Globalen Biodiversitätsrahmen (GBFF) und FORDERT weitere Zusagen für den GBFF aus allen Quellen;
37. STELLT FEST, dass öffentliche internationale Finanzmittel für die biologische Vielfalt derzeit von einer begrenzten Zahl von Ländern bereitgestellt und mobilisiert werden, und BEKRÄFTIGT, dass Wege geprüft werden müssen, um die Beitragsbasis systematisch zu erweitern und die Zahl der Geber für die Finanzierung für die biologische Vielfalt im Einklang mit der Entwicklung der nationalen Gegebenheiten und Fähigkeiten im Laufe der Zeit sowie mit den wirtschaftlichen Bedingungen auf freiwilliger und einvernehmlicher Basis zu erhöhen, beispielsweise anhand möglicher indikativer objektiver Kriterien, unter anderem durch eine regelmäßige Überprüfung der gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens erstellten Liste sowie erforderlichenfalls durch eine Änderung dieser Liste gemäß dem genannten Artikel; STELLT FEST, dass die Vertragsparteien in dieser Hinsicht gebührend konsultiert werden sollten;

38. HEBT die wichtige Rolle HERVOR, die bei der Mobilisierung von Ressourcen aus allen Quellen dem Privatsektor und den Interessenträgern sowie der Sondierung potenzieller freiwilliger und regulatorischer innovativer Ansätze im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten zukommt – unter anderem etwa Naturgutschriften von hoher Integrität und Ansätze der Kreislaufwirtschaft;
39. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die Entwicklung und Umsetzung nationaler Finanzierungspläne für die biologische Vielfalt oder ähnlicher Instrumente voranzubringen, insbesondere durch die Unterstützung der Umsetzung von Finanzierungslösungen, die die Mobilisierung inländischer Ressourcen ankurbeln; und ERKENNT den potenziellen Wert sektorübergreifender nationaler Plattformen an, wenn es darum geht, die Mobilisierung inländischer und internationaler öffentlicher und privater Finanzströme zu stärken und die Umsetzung der Ziele und Vorgaben des K-M GBF zu beschleunigen;
40. ERKENNT AN, dass alle Unternehmen gleichzeitig von der biologischen Vielfalt abhängig sind und sich auf sie auswirken; BETONT, wie wichtig es ist, soweit erforderlich und im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten günstige Rahmenbedingungen für einen transformativen Wandel zu schaffen, unter anderem durch die Schaffung eines politischen, rechtlichen und regulatorischen Rahmens für Unternehmen, damit diese zur Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beitragen, und BEGRÜßT die Ergebnisse der Bewertung von Unternehmen und biologischer Vielfalt durch die IPBES;
41. UNTERSTREICHT, dass es dringend erforderlich ist, Anreize schneller zu ermitteln und solche Anreize, einschließlich Subventionen, die der biologischen Vielfalt schaden, auf verhältnismäßige, gerechte, faire, wirksame und gleichberechtigte Weise zu beseitigen, auslaufen zu lassen oder zu reformieren, wobei mit den schädlichsten Anreizen begonnen werden sollte, und die positiven Anreize für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt im Einklang mit Ziel 18 des K-M GBF zu verstärken;

Fragen im Zusammenhang mit Indigenen Völkern und ortsansässigen Gemeinschaften

42. BEKRÄFTIGT die Rechte der indigenen Völker, wie sie unter anderem in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁷ festgelegt sind;
43. BEGRÜßT die Einrichtung des Nebenorgans für Artikel 8 Buchstabe j und andere Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Zusammenhang mit Indigenen Völkern und ortsansässigen Gemeinschaften (SB8J) durch die COP 16 und BETONT, dass eine Vorgehensweise mit inklusiven Beteiligungsverfahren erforderlich ist, die der entscheidenden Bedeutung einer sinnvollen, uneingeschränkten und wirksamen Teilhabe Indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften innerhalb des SB8J angemessen Rechnung trägt;
44. WÜRDIGT die entscheidende und wesentliche Rolle sowie die Beiträge Indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften als Hüter der biologischen Vielfalt und traditioneller Kenntnisse, Innovationen und Verfahren, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt relevant sind; BETONT, wie wichtig es ist, die internationalen Menschenrechtsnormen und -instrumente zu achten;
45. BETONT, dass das Arbeitsprogramm zu Artikel 8 Buchstabe j und anderen Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Zusammenhang mit Indigenen Völkern und ortsansässigen Gemeinschaften bis 2030 vollständig und wirksam umgesetzt werden muss, unter anderem durch die uneingeschränkte, wirksame und sinnvolle Teilhabe Indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften bei einschlägigen Entscheidungsprozessen;

⁷ Resolution 61/295 der VN-Generalversammlung.

Synthetische Biologie

46. ERKENNT die raschen Fortschritte bei den Anwendungen der synthetischen Biologie sowie die potenziellen positiven wie negativen Auswirkungen in Bezug auf die drei Ziele des Übereinkommens und die Umsetzung des K-M GBF und die Notwendigkeit einer angemessenen Überwachung und Bewertung, auch im Bereich der künstlichen Intelligenz und der computergestützten Biologie im Rahmen des Übereinkommens, AN und SCHLÄGT VOR, sich weiter mit den jüngsten technologischen Entwicklungen im Bereich der synthetischen Biologie zu befassen;
47. BEGRÜßT die Arbeit der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für synthetische Biologie und den Entwurf des thematischen Aktionsplans zur Unterstützung von Kapazitätsaufbau und -entwicklung, des Transfers von Technologie und des Zugangs dazu sowie des Wissensaustauschs im Zusammenhang mit synthetischer Biologie, gestützt auf den Vorsorgegrundsatz gemäß Grundsatz 15 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung;

Biologische Vielfalt in Meeres- und Küstengebieten

48. BETONT, dass die biologische Vielfalt der Meere und Küsten insgesamt in den nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionsplänen (NBSAP) nicht angemessen berücksichtigt wurde, und UNTERSTREICHT, dass ihre Einbeziehung in die nationalen Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen im Bereich der biologischen Vielfalt gestärkt werden muss, unter anderem durch die Förderung der politischen Kohärenz in allen einschlägigen Sektoren und die Ausweitung transformativer Maßnahmen für die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere;

49. BETONT, wie wichtig es ist, die Bemühungen zur Ermittlung und Beschreibung von Gebieten, die die Kriterien für ökologisch und biologisch bedeutsame Meeresgebiete (EBSA) erfüllen, fortzusetzen und die freiwilligen Leitlinien für Peer-Review-Verfahren für EBSA und andere einschlägige kompatible und ergänzende wissenschaftliche Kriterien anzunehmen, um sicherzustellen, dass der EBSA-Prozess weiterhin einen wertvollen wissenschaftlichen und technischen Beitrag zur Umsetzung des K-M GBF, zu anderen internationalen Instrumenten, Rahmen und zuständigen Organisationen sowie zur künftigen Umsetzung des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (BBNJ-Übereinkommen) leistet;
50. UNTERSTREICHT, dass im Rahmen des EBSA-Prozesses die Souveränität, die Hoheitsrechte bzw. die Gerichtsbarkeit der Küstenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) uneingeschränkt geachtet werden sollten, und WEIST auf die Resolution 80/110 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 2025 HIN, in der bekräftigt wird, dass das SRÜ den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt;
51. BEGRÜßT das Inkrafttreten des BBNJ-Übereinkommens und nimmt die zahlreichen gemeinsamen Ziele mit dem CBD zur Kenntnis; HEBT die entscheidenden Beiträge und Synergien HERVOR, die durch die künftige Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens erreicht werden können, und FORDERT eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit zwischen dem CBD und dem BBNJ-Übereinkommen und den einschlägigen wissenschaftspolitischen Plattformen;
52. HEBT HERVOR, dass auf den Ergebnissen des Sachverständigen-Workshops zur biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, der vom 2. bis 5. Dezember 2025 in Bergen (Norwegen) stattgefunden hat, aufgebaut werden muss, um die Arbeit im Rahmen des CBD voranzubringen und die Zusammenarbeit und Synergien mit dem BBNJ-Übereinkommen zu verbessern;

53. BETONT, wie wichtig es ist, die Fortschritte bei der effektiven Erhaltung und dem effektiven Management von mindestens 30 % der Ozeane bis 2030 im Rahmen des Handlungsziels 3 des K-M GBF zu beschleunigen, auch in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse;

Sonstige Fragen im Zusammenhang mit der COP 17

54. BETONT, dass die Effizienz und Wirksamkeit der Verfahren im Rahmen des CBD erhöht und innerhalb dieser Verfahren Prioritäten gesetzt werden müssen, unter anderem durch einen von den Vertragsparteien gesteuerten Prozess;
55. BETONT, dass ein neues mehrjähriges Arbeitsprogramm angenommen werden muss, in dessen Mittelpunkt beschleunigte und erleichterte Maßnahmen der Vertragsparteien vor Ort stehen und mit dem gleichzeitig eine ausgewogene Unterstützung für die Umsetzung aller drei Ziele des Übereinkommens und des K-M GBF, die vollständige Umsetzung der bestehenden Instrumente und Programme des CBD und die Vermeidung von Doppelarbeit sichergestellt wird;
56. BETONT FERNER, dass die Ergebnisse der funktionalen Überprüfung berücksichtigt werden müssen, um die Leistungsfähigkeit des Sekretariats insbesondere bei der Betreuung von Tagungen und der Erleichterung der Umsetzung des K-M GBF zu steigern;

KAPITEL II – PROTOKOLL VON CARTAGENA ÜBER DIE BIOLOGISCHE SICHERHEIT

57. BEGRÜBT die hohe Zahl der fristgerecht vorgelegten fünften nationalen Berichte und BETONT, dass das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit vollständig umgesetzt werden muss, indem die nationalen Rahmen für die biologische Sicherheit gestärkt, solide wissenschaftlich fundierte Risikobewertungs- und Risikomanagementverfahren angenommen, der Aufbau von Kapazitäten und die technische Unterstützung unter Nutzung der Informationsstelle für biologische Sicherheit für den Informationsaustausch verbessert und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Einbeziehung der Interessenträger gefördert werden;
58. BEKRÄFTIGT, dass die Fähigkeit, lebende veränderte Organismen zu erkennen und zu identifizieren, ein wichtiges Element bei der Umsetzung des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit ist, und UNTERSTÜTZT daher die Ergänzung und Aktualisierung künftiger Ausgaben des „Training Manual on the Detection and Identification of Living Modified Organisms in the Context of the Cartagena Protocol on Biosafety“ (Schulungshandbuch über die Erkennung und Identifizierung lebender veränderter Organismen im Kontext des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit), wo ein Mehrwert erzielt werden kann;

59. BEGRÜßT die Zusammenstellung von Informationen über nationale Rechtsvorschriften, Regelungen und Leitlinien zu neuen Entwicklungen in der modernen Biotechnologie;
60. BEGRÜßT die Arbeit der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für Risikobewertung, einschließlich ihrer Ergebnisse in Bezug auf die Anwendung der Kriterien für die Ermittlung und Priorisierung spezifischer Fragen der Risikobewertung, und UNTERSTÜTZT die Ausarbeitung weiterer freiwilliger Leitfäden auf der Grundlage der von der Ad-hoc-Sachverständigengruppe festgelegten Prioritätenliste, um den weitgehend gemeinsamen Bedürfnissen der Vertragsparteien gerecht zu werden, und BETONT, dass ein realistischer Arbeitsplan für alle beteiligten Akteure, einschließlich einer möglichen Ad-hoc-Sachverständigengruppe, erforderlich ist;
61. BEKRÄFTIGT die Bedeutung des Vorsorgegrundsatzes gemäß Grundsatz 15 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und einer fallweisen wissenschaftlich fundierten Umweltverträglichkeitsprüfung bei Entscheidungen im Zusammenhang mit lebenden veränderten Organismen;

KAPITEL III – PROTOKOLL VON NAGOYA ÜBER DEN ZUGANG UND DIE AUFTEILUNG DER VORTEILE

62. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die wesentlichen Ergebnisse und Botschaften der zweiten Bewertung und Überprüfung der Wirksamkeit des Protokolls von Nagoya für die Umsetzung sowohl des Protokolls als auch des K-M GBF zu berücksichtigen, insbesondere indem sichergestellt wird, dass ein angemessener Zugang zu genetischen Ressourcen besteht und dass die Vorteile, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergeben, fair und gerecht verteilt werden, wodurch ein Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt geleistet wird;
63. HEBT HERVOR, dass alle Vertragsparteien ihre rechtlichen, administrativen und politischen Maßnahmen vereinfachen und straffen müssen, um den Zugang zu genetischen Ressourcen zu erleichtern und sicherzustellen, dass die sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Nagoya und anderen einschlägigen internationalen Instrumenten für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile fair und gerecht aufgeteilt werden.